

HSD NR. 646

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

29.01.2019
Nummer 646

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Psychosoziale Prozessbegleitung“ an der Hochschule Düsseldorf

Vom 29.01.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Psychosoziale Prozessbegleitung“ an der Hochschule Düsseldorf vom 18.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 428), geändert durch Satzung vom 13.07.2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 557), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „möglichst einschlägige dreijährige Berufserfahrung“ durch die Wörter „möglichst einschlägige zweijährige Berufserfahrung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Nachrangig können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die als Ärztin oder Arzt approbiert sind, als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter einen Studienabschluss besitzen oder als Juristin oder Jurist das zweite Staatsexamen vorweisen sowie über eine zweijährige einschlägige Berufspraxis verfügen.“
- c) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Eignung“ durch das Wort „Geeignetheit“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Soweit es mehr Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1, 3, 4 erfüllen, gibt, als Plätze zur Verfügung stehen, wird unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern eine weitere Auswahlentscheidung mit dem Ziel der Erstellung einer Rangfolge durchgeführt. Hierbei werden der Grad der Qualifikation gemäß Absatz 1 Satz 1 mit einem

Anteil von 50 % und der Grad der besonderen Geeignetheit für das Studium gemäß Absatz 1 Satz 3, 4 mit einem Anteil von 50 % berücksichtigt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Soweit es weniger Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1, 3, 4 erfüllen, gibt, als Plätze zur Verfügung stehen, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1, 3, 4 erfüllen, zugelassen. Die übrigen Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2, 3, 4 erfüllen, vergeben; soweit es mehr Bewerbungen als noch zur Verfügung stehende Plätze gibt, gilt Satz 3 entsprechend.

- e) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- f) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die entsprechend § 3 Abs. 1 S. 2 zugelassen wurden, wird der Hinweis aufgenommen, dass sie im Zeitpunkt der Zulassung nach den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht die Qualifikation gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung in Strafverfahren (PsychPbG) erfüllen.“

ARTIKEL II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 21.11.2018 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 24.01.2019.

Düsseldorf, den 29.01.2019

gez.
Der Dekan des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Reinhold Knopp